

Persönlichkeit und Individualität in die sozialistische Gesellschaft integriert werden kann, wie seine Einstellungen und sein künftiges Verhalten im positiven Sinne beeinflußt werden können. Das gilt in besonderem Maße für das erstmalige Straffälligwerden, da hier in der Regel eine Korrektur negativer Einstellungen beim Täter noch möglich ist.¹

BSU

000250

Die Erfahrungen des MfS zeigen diesbezüglich, daß vom Erleben der konkreten Reaktion der sozialistischen Staatsmacht auf Straftaten bei den Tätern insbesondere dann negative Wirkungen ausgehen können, wenn bei der Entscheidung über die jeweilige Reaktion im Einzelfall deren objektive und subjektive Realisierungsbedingungen nicht oder nicht genügend beachtet und die festgelegten Maßnahmen wenig überzeugend dem Täter und seinem sozialen Umfeld nahegebracht werden, so daß die betreffenden Personen sie nicht respektieren bzw. sich damit nicht identifizieren.

Als Wirkung können in solchen Fällen völlig unerwünschte Resultate, wie Ablehnung, Verhärtung, Uneinsichtigkeit, Mißtrauen beim Straftäter und in seiner Umgebung hervorgerufen werden.² Insbesondere wenn

Niveau und Qualität der Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Bürger nicht den Erfordernissen entsprechen, z. B. routinemäßige, oberflächliche bis hin zur Verletzung von dienstlichen und strafprozessualen Bestimmungen zu Beweisführungsmaßnahmen und der unkorrekten Behandlung zugewandter, festgenommener oder verhafteter Personen,

Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie Rechts-, Moral- und Verantwortungsbewußtsein im weiteren sozialen Umfeld, wie im Territorium und Betrieb ungenügend entwickelt sind,

¹ Siehe auch: Forschungsergebnisse, a. a. O., VVS JHS o001 - 257/83

² Vgl. Buchholz, E./Dähn, U./Weber, H., Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe, Staatsverlag der DDR Berlin 1982, S. 176 ff., Buchholz, E., Erzieherische Rolle und Wirksamkeit der Strafe, Neue Justiz 6/1982, S. 263 ff.